

1976	Ausgegeben zu Bonn am 14. Juli 1976	Nr. 36
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 76	Verordnung zur Inkraftsetzung der Vereinbarung vom 22. Dezember 1975 zur Änderung des Abkommens vom 21. Mai 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr	1077
20. 5. 76	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos über Kapitalhilfe	1080
23. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	1082
23. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	1082
23. 6. 76	Bekanntmachung zu den Artikeln 25, 46 und 63 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 der Konvention	1083
25. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen	1084
25. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel	1085
25. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen	1086
25. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot	1087
25. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste	1088

**Verordnung
zur Inkraftsetzung der Vereinbarung vom 22. Dezember 1975
zur Änderung des Abkommens vom 21. Mai 1970 zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat
über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr**

Vom 2. Juli 1976

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290), zuletzt geändert durch das Auswandererschutzgesetz vom 26. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 774), und § 3 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 25. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1542), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die in der Form eines Notenwechsels getroffene Vereinbarung vom 22. Dezember 1975 zur Änderung des Abkommens vom 21. Mai 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den Grenzübertritt

von Personen im kleinen Grenzverkehr (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 745) wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über das Paßwesen und § 53 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 2. Juli 1976

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Fröhlich

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amts

Bonn, den 22. Dezember 1975
510 — 511.13/2 SCZ

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf die Verbalnoten des Auswärtigen Amts vom 25. Juli 1974, 15. April 1975 — 510 — 511.13 SCZ — und vom 16. Juli 1975 — 510 — 511.13/2 SCZ — sowie die Antwortnoten der Schweizerischen Botschaft vom 26. Februar 1975 — Nr. 25/75 — 473.0 —, 3. Juni 1975 — Nr. 74/75 — 473.0 (1) —, 24. Juli 1975 — Nr. 113/75 — 473.0 (1) — und vom 14. August 1975 — Nr. 130/75 — 473.0 (1) — folgende Änderungen des Abkommens vom 21. Mai 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr vorzuschlagen:

1. Artikel 1, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Grenzzonen sind:

in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein:

a) die Kantone Basel-Stadt, Basel-Land, Solothurn, vom Kanton Bern die Bezirke Laufen, Delsberg, Münster und Wangen, der Kanton Aargau ohne den Bezirk Muri, der Kanton Zürich ohne die Bezirke Affoltern und Horgen, die Kantone Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell I. Rh., Appenzell A. Rh.,

b) das Fürstentum Liechtenstein;

in der Bundesrepublik Deutschland:

der Stadtkreis Freiburg i. Br., die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) sowie die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Lörrach, Waldshut, Schwarzwald-Baar-Kreis, Konstanz, Bodensee-Kreis, Tuttlingen, Sigmaringen, Biberach, Ravensburg, Lindau (Bodensee) und Oberallgäu.“

2. Der folgende Artikel 3 a wird in das Abkommen eingefügt:

„Artikel 3 a
Transitflugsschein

(1) Angehörigen der Vertragsstaaten sowie im anderen Vertragsstaat nicht der Visumpflicht unterstehenden Drittausländern, die kein gültiges Grenzübertrittspapier, aber einen amtlichen, mit einer Fotografie versehenen Ausweis besitzen, kann für Reisen durch die andere Grenzzone auf kurzen Verbindungsstrecken ein Ausflugsschein in der Form des Transitflugsscheins ausgestellt werden.

(2) Der Transitflugsschein muß den Namen und Vornamen des Inhabers enthalten.

(3) Mitfahrer in einem Kraftfahrzeug oder Mitglieder von Reisegruppen können, sofern sie Angehörige der Vertragsstaaten sind, in einem nach Absatz 1 ausgestellten Transitflugsschein zahlenmäßig vermerkt werden.

(4) Der Transitflugsschein berechtigt den Inhaber und die zahlenmäßig vermerkten Mitfahrer in einem Kraftfahrzeug oder Mitglieder einer Reisegruppe, die andere Grenzzone auf einer kurzen Verbindungsstrecke ohne Aufenthalt zu durchreisen.“

Schweizerische Botschaft

Köln, den 22. Dezember 1975

Herr Staatssekretär,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 22. Dezember 1975, das folgenden Inhalt hat, zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf die Verbalnoten des Auswärtigen Amts vom 25. Juli 1974, 15. April 1975 — 510 — 511.13 SCZ — und vom 16. Juli 1975 — 510 — 511.13/2 SCZ — sowie die Antwortnoten der Schweizerischen Botschaft vom 26. Februar 1975 — Nr. 25/75 — 473.0 —, 3. Juni 1975 — Nr. 74/75 — 473.0 (1) —, 24. Juli 1975 — Nr. 113/75 — 473.0 (1) — und vom 14. August 1975 — Nr. 130/75 — 473.0 (1) — folgende Änderungen des Abkommens vom 21. Mai 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr vorzuschlagen:

1. Artikel 1, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Grenzzonen sind:

in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein:

a) die Kantone Basel-Stadt, Basel-Land, Solothurn, vom Kanton Bern die Bezirke Laufen, Delsberg, Münster und Wangen, der Kanton Aargau ohne den Bezirk Muri, der Kanton Zürich ohne die Bezirke Affoltern und Horgen, die Kantone Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell I. Rh., Appenzell A. Rh.,

b) das Fürstentum Liechtenstein;

in der Bundesrepublik Deutschland:

der Stadtkreis Freiburg i. Br., die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) sowie die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Lörrach, Waldshut, Schwarzwald-Baar-Kreis, Konstanz, Bodensee-Kreis, Tuttlingen, Sigmaringen, Biberach, Ravensburg, Lindau (Bodensee) und Oberallgäu.“

2. Der folgende Artikel 3 a wird in das Abkommen eingefügt:

„Artikel 3 a
Transitflugsschein

(1) Angehörigen der Vertragsstaaten sowie im anderen Vertragsstaat nicht der Visumpflicht unterstehenden Drittausländern, die kein gültiges Grenzübertrittspapier, aber einen amtlichen, mit einer Fotografie versehenen Ausweis besitzen, kann für Reisen durch die andere Grenzzone auf kurzen Verbindungsstrecken ein Ausflugsschein in der Form des Transitflugsscheins ausgestellt werden.

(2) Der Transitflugsschein muß den Namen und Vornamen des Inhabers enthalten.

(3) Mitfahrer in einem Kraftfahrzeug oder Mitglieder von Reisegruppen können, sofern sie Angehörige der Vertragsstaaten sind, in einem nach Absatz 1 ausgestellten Transitflugsschein zahlenmäßig vermerkt werden.

(4) Der Transitflugsschein berechtigt den Inhaber und die zahlenmäßig vermerkten Mitfahrer in einem Kraftfahrzeug oder Mitglieder einer Reisegruppe, die andere Grenzzone auf einer kurzen Verbindungsstrecke ohne Aufenthalt zu durchreisen.“

3. Ziffer III des Schlußprotokolls zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr wird nicht mehr angewandt. Es besteht aber Übereinstimmung, daß der nach dem neuen Artikel 3 a eingeführte Transitausflugsschein nur auf den darin aufgeführten Durchgangsstrecken gelten soll.
4. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich der Schweizerische Bundesrat mit den oben angegebenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden die Note und die das Einverständnis ausdrückende Note Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die einen Monat nach dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem Schweizerischen Bundesrat notifiziert, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ganz ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. G e h l h o f f

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
Herrn Dr. Michael Gelzer

3. Ziffer III des Schlußprotokolls zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr wird nicht mehr angewandt. Es besteht aber Übereinstimmung, daß der nach dem neuen Artikel 3 a eingeführte Transitausflugsschein nur auf den darin aufgeführten Durchgangsstrecken gelten soll.
4. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich der Schweizerische Bundesrat mit den oben angegebenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden die Note und die das Einverständnis ausdrückende Note Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die einen Monat nach dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem Schweizerischen Bundesrat notifiziert, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.“

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates beehre ich mich, Ihnen die Zustimmung zu geben, daß Ihr Schreiben vom 22. Dezember 1975 und mein Schreiben gleichen Datums die Vereinbarung über die Änderung des Abkommens vom 21. Mai 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr bilden.

Ich versichere Sie, Herr Staatssekretär, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter:
G e l z e r

Dr. Walter Gehlhoff
Staatssekretär im Auswärtigen Amt
der Bundesrepublik Deutschland
B o n n

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos
über Kapitalhilfe**

Vom 20. Mai 1976

In Bangkok und Vientiane ist durch Notenwechsel vom 26. März/12. April 1976 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos eine Vereinbarung über Kapitalhilfe getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 12. April 1976

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Mai 1976

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Bangkok, 26. März 1976

Wi 444 Lao 2 — 38/76

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf Schreiben Nr. 007/AE.COOP.2 vom 11. Dezember 1975 sowie in Ausführung des Abkommens zwischen unseren beiden Regierungen vom 21. Oktober 1971 über Kapitalhilfe, ergänzt durch Vereinbarung vom 31. März 1972, folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Electricité du Laos, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für den weiteren Ausbau der Stromversorgungsanlagen in Vientiane ein Aufstockungsdarlehen bis zur Höhe von insgesamt einer Million Deutsche Mark aufzunehmen.

2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 21. Oktober 1971, ergänzt durch Vereinbarung vom 31. März 1972, einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 8) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos mit den in den Nummern 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Edgar von Schmidt-Pauli
Botschafter der
Bundesrepublik Deutschland

S. E. Monsieur Phoune SIPRASEUTH
Stellvertretender Ministerpräsident
und Außenminister
Vientiane

(Übersetzung)

République Démocratique Populaire Lao
Paix, Indépendance, Démocratie, Unité, Prospérité

Demokratische Volksrepublik Laos
Frieden, Unabhängigkeit, Demokratie, Einheit, Wohlstand

Ministère
des
Affaires Étrangères

Nr. 236/AE.O

Ministerium
für
Auswärtige Angelegenheiten

Nr. 236/AE.O

Vientiane, le 12 Avril 1976

Vientiane, den 12. April 1976

Excellence,

Exzellenz,

J'ai l'honneur d'accuser réception de la lettre de votre Excellence WI 444 Lao 2 — 38/76 daté de Bangkok du 26 Mars 1976 ainsi conçue:

Ich beehre mich, den Empfang des Briefes Eurer Exzellenz WI 444 Lao 2 — 38/76 mit Datum Bangkok, den 26. März 1976, zu bestätigen, der folgenden Wortlaut hat:

- 1) Le Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne rendra possible à l'Électricité du Laos de contracter auprès de la Kreditanstalt für Wiederaufbau (Institut de crédit pour la reconstruction), Frankfurt/Main, pour la poursuite de l'aménagement des installations d'approvisionnement en électricité à Vientiane, un emprunt supplémentaire jusqu'à concurrence d'un montant total d'un million de Deutsche Mark.
- 2) Pour le reste, les dispositions de l'Accord sus-mentionné du 21 Octobre 1971, complété par l'Arrangement du 31 Mars 1972, y compris la clause relative à Berlin (article 8), seront également applicables au présent Arrangement.

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Electricité du Laos, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für den weiteren Ausbau der Stromversorgungsanlagen in Vientiane ein Aufstockungsdarlehen bis zur Höhe von insgesamt einer Million Deutsche Mark aufzunehmen.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 21. Oktober 1971, ergänzt durch Vereinbarung vom 31. März 1972, einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 8) auch für diese Vereinbarung.

J'ai l'honneur de confirmer au nom du Gouvernement de la République Démocratique Populaire Lao l'arrangement ci-dessus mentionné et de consentir que la lettre de Votre Excellence et la mienne soient considérées comme constituant un accord entre les deux Gouvernements qui entrera en vigueur à la date de la présente.

Ich beehre mich, im Namen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos die oben erwähnte Vereinbarung zu bestätigen und mich damit einverstanden zu erklären, daß der Brief Eurer Exzellenz und der meinige ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, das mit dem Datum dieses Briefes in Kraft tritt.

Je saisis cette occasion pour renouveler à Votre Excellence l'expression de ma très haute considération.

Ich benutze diese Gelegenheit, Eurer Exzellenz erneut meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Phoune Sipraseuth
Vice Premier Ministre,
Ministre des Affaires Étrangères
de la République Démocratique Populaire Lao

Phoune Sipraseuth
Stellvertretender Ministerpräsident,
Außenminister
der Demokratischen Volksrepublik Laos

S.E Edgar von Schmidt-Pauli
Ambassade
de la République Fédérale d'Allemagne

S.E. Edgar von Schmidt-Pauli
Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über konsularische Beziehungen**

Vom 23. Juni 1976

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963
über konsularische Beziehungen (Bundesgesetzbl.
1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für

Zypern am 14. Mai 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 17. Mai 1976 (Bundesgesetzbl.
II S. 642).

Bonn, den 23. Juni 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Hydrographische Organisation**

Vom 23. Juni 1976

Das Übereinkommen vom 3. Mai 1967 über die
Internationale Hydrographische Organisation (Bun-
desgesetzbl. 1969 II S. 417) ist nach seinem Arti-
kel XX für

Nigeria am 31. Mai 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 3. November 1975 (Bundes-
gesetzbl. II S. 1726).

Bonn, den 23. Juni 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
zu den Artikeln 25, 46 und 63 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
und zum Protokoll Nr. 4 der Konvention**

Vom 23. Juni 1976

I.

Die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 685, 953) ist durch Erklärung der Regierung von Luxemburg mit Note vom 24. April 1976

mit Wirkung vom 28. April 1976 für weitere fünf Jahre

gegenüber dem Generalsekretär des Europarats anerkannt worden.

II.

Die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 46 der vorstehend genannten Konvention ist — jeweils unter der Bedingung der Gegenseitigkeit — durch Erklärung der Regierungen von Luxemburg mit Note vom 24. April 1976

mit Wirkung vom 28. April 1976 für weitere fünf Jahre

und Schweden mit Note vom 20. April 1976

mit Wirkung vom 13. Mai 1976 für weitere fünf Jahre

gegenüber dem Generalsekretär des Europarats anerkannt worden.

III.

Die Regierungen von Luxemburg und Schweden haben nach Artikel 6 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 422) zu der genannten Konvention gegenüber dem

Generalsekretär des Europarats zusätzlich erklärt, daß sich ihre — vorstehend in den Abschnitten I und II aufgeführten — Unterwerfungserklärungen auch auf die Artikel 1 bis 4 des Protokolls Nr. 4 erstrecken.

IV.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat mit Note vom 29. Dezember 1975 bei dem Generalsekretär des Europarats eine Erklärung nach Artikel 63 der Konvention hinterlegt, mit welcher sie

- a) sich auf frühere eigene Erklärungen über die Erstreckung der Anwendung der Konvention und der von ihr abgegebenen Unterwerfungserklärungen nach den Artikeln 25 und 46 auf die Gilbert- und Ellice-Inseln bezieht,
- b) mitteilt, daß die Ellice-Inseln am 1. Oktober 1975 von den Gilbert- und Ellice-Inseln abgetrennt wurden und in ein neues Gebiet mit dem Namen Tuvalu umgewandelt wurden und der verbleibende Teil des früheren Gebiets nunmehr den Namen Gilbert-Inseln erhalten hat,
- c) abschließend erklärt, daß die von ihr früher abgegebenen Erklärungen über die Erstreckung mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 in bezug auf beide Gebiete, die Gilbert-Inseln und Tuvalu, als erneuert zu betrachten seien.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 5. Juli 1971 (Bundesgesetzblatt II S. 983), vom 24. April 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 695) und vom 14. November 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 2201).

Bonn, den 23. Juni 1976

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher**

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen

Vom 25. Juni 1976

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 12. November 1921 angenommene Übereinkommen Nr. 12 über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 174) ist nach seinem Artikel 3 Abs. 3 für die

Bahamas am 25. Mai 1976
in Kraft getreten.

Fidschi hat am 19. April 1974 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden betrachtet.

Ferner hat Frankreich die Anwendung des Übereinkommens ohne Änderung mit Wirkung vom
27. November 1974

für seine Überseedepartements

Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique
und Réunion sowie

für seine Überseegebiete

Französisch-Polynesien, Französisches Afar- und Issa-Territorium, Neukaledonien und St. Pierre und Miquelon

erklärt.

Papua-Neuguinea hat am 1. Mai 1976 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch Australien auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden betrachtet.

Ferner hat das Vereinigte Königreich die Anwendung des Übereinkommens ohne Änderungen mit Wirkung vom 23. November 1973 für Hongkong erklärt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 19. August 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 893), vom 17. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 1053) und vom 29. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 137).

Bonn, den 25. Juni 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Übereinkunft
zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel**

Vom 25. Juni 1976

Die Deutsche Demokratische Republik hat mit Note vom 31. Januar 1974 der französischen Regierung als Verwahrer der Übereinkunft vom 19. März 1902 zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (Reichsgesetzbl. 1906 S. 89) notifiziert, daß sie die Übereinkunft mit Wirkung vom 10. Februar 1958 wiederanwende.

Hierauf hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der französischen Regierung am 22. Dezember 1975 notifiziert, daß die Erklärung der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik nicht über den 21. Juni 1973 hinaus zurückwirkt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 29. Mai 1924 (Reichsgesetzblatt II S. 127) und vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 150).

Bonn, den 25. Juni 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hermes

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Morgenstern

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur einheitlichen Feststellung von Regeln
über den Zusammenstoß von Schiffen**

Vom 25. Juni 1976

Die Deutsche Demokratische Republik hat am 15. Februar 1974 der belgischen Regierung als Verwahrer des Übereinkommens vom 23. September 1910 zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen (Reichsgesetzbl. 1913 S. 49) notifiziert, daß sie das Übereinkommen mit Wirkung vom 27. Dezember 1954 wiederanwende.

Hierauf hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der belgischen Regierung am 30. Januar 1976 notifiziert, daß die Erklärung der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik nicht über den 21. Juni 1973 hinaus zurückwirkt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juli 1975 (Bundesgesetzblatt II S. 1139).

Bonn, den 25. Juni 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hermes

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Morgenstern

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur einheitlichen Feststellung von Regeln
über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot**

Vom 25. Juni 1976

Die Deutsche Demokratische Republik hat am 15. Februar 1974 der belgischen Regierung als Verwahrer des Übereinkommens vom 23. September 1910 zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot (Reichsgesetzbl. 1913 S. 66) notifiziert, daß sie das Übereinkommen mit Wirkung vom 27. Dezember 1954 wiederanwende.

Hierauf hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der belgischen Regierung am 23. Dezember 1975 notifiziert, daß die Erklärung der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik nicht über den 21. Juni 1973 hinaus zurückwirkt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1724).

Bonn, den 25. Juni 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hermes

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Morgenstern

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Erklärung
über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste
Vom 25. Juni 1976

Die Deutsche Demokratische Republik hat mit Note vom 31. Januar 1974 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer der Erklärung vom 20. April 1921 über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste (Reichsgesetzbl. 1932 II S. 93) notifiziert, daß sie die Erklärung mit Wirkung vom 4. Juni 1958 wiederanwende.

Hierauf hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 24. Februar 1976 notifiziert, daß die Erklärung der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik nicht über den 21. Juni 1973 hinaus zurückwirkt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 19).

Bonn, den 25. Juni 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hermes

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Morgenstern

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.